

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 19 (1853)
Heft: 16-17

Artikel: Bericht des schweizerischen Militärdepartements an die hohe Bundesversammlung im Jahr 1852
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Militär- Zeitschrift.



Basel, 31. August 1853. № 16 u. 17. Neunzehnter Jahrg.

Abonnementspreis: Für Basel Fr. 5 — Für auswärts Fr. 5, 50.

Bericht des schweizerischen Militärdepartements an die hohe
Bundesversammlung im Jahr 1852.

(Fortsetzung und Schluss.)

Zufolge §. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1850 haben die Kantone alljährlich spätestens bis zum 15. Dezember den Instruktionsplan der im darauf folgenden Jahr zu instruierenden Truppen dem schweizerischen Militärdepartemente einzureichen. Dieser Vorschrift wird von den wenigsten Kantonen ein Genüge geleistet. Von den eingelangten Unterrichtsplänen, über welche jeweilen das Gutachten des Inspektors des betreffenden Kreises eingeholt wird, konnten als mit den sachbezüglichen Vorschriften der eidgenössischen Militärorganisation im Einklang stehend, ohne Bemerkung genehmigt und zur Vollziehung empfohlen werden, jene von Zürich, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft,

Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell I.-Rh., Aargau, Thurgau, Neuenburg und Tessin. Einzelne mehr oder weniger bedeutende Verbesserungen waren erforderlich bei den Instruktionsplänen der h. Stände Unterwalden ob und nad dem Wald, Zug, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Graubünden, Wallis, Appenzell A.-Rh. und Genf. Luzern, das schon im Juni das Ansuchen gestellt hatte, es möchte ihm gestattet werden, den Wiederholungsunterricht der Scharfschützen nur alle zwei Jahre abhalten zu lassen, was nach dem Art. 70 der eidgenössischen Militärorganisation ablehnend beantwortet wurde, stellte am 5. Oktober das erneuerte Ansuchen um Verschiebung dieser Kurse auf das nächste Jahr. Unterm 8./8. Oktober ward dieses Schreiben dem Inspektor des III. Kreises zur Begutachtung überwiesen, und nach Anhörung des Berichts desselben dem Bundesrathe vorgetragen: der Kanton Luzern habe zwar nicht nachgewiesen, daß er sich in exzessionellen geographischen und topographischen Verhältnissen befindet, die eine Ausnahme von der Regel, die Scharfschützen alljährlich zusammen zu ziehen, rechtfertige; indessen habe derselbe vorigen Jahres die Scharfschützen auf die doppelte Zeit einberufen und verspreche, dieselben auch künftigen Jahres während der gleichen Dauer in die Instruktion zu nehmen, so daß in militärischer Hinsicht mehr geleistet werde, als was der Art. 70, Litt. c des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation verlangt; zudem sei die Jahreszeit ja vorgerückt, um noch heurigen Jahres eine Instruktion der Scharfschützen mit Nutzen vornehmen zu können. Aus diesen Gründen beantrage es die Verschiebung des Entscheides der vorliegenden Angelegenheit.

Auch Uri hatte gewünscht, seinen Wiederholungskurs auf das nächste Jahr zu verschieben, vollzog jedoch, als ihm dieses nicht gestattet werden wollte, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Weitläufige Korrespondenzen wurden bezüglich der Instruktionspläne der h. Stände Bern und Waadt geführt. Nachdem ersterer Stand seinen Instruktionsplan für die Rekruten eingesandt hatte, der mit einigen Bemerkungen über die Dauer des Unterrichts für die Jäger und Aspiranten genehmigt wurde, ward derselbe bereits unterm 13. März eingeladen, auch den Instruktionsplan für die Wiederholungskurse der taktischen Einheiten der Infanterie vorzulegen. Hierauf erklärte der Regierungsrath von Bern in seinem Schreiben von 5. Mai: „Die Wiederholungskurse für die Infanterie des Bundesauszugs müssen dieses Jahr unterbleiben, weil die finanziellen Kräfte des Kantons die Abhaltung derselben heuer nicht erlauben, auch der Große Rath dafür keinen Ansatz bewilligt habe.“ Das

schweizerische Militärdepartement entgegnete hierauf unterm 10. Mai: Bezuglich der Verpflichtung des h. Standes Bern zur Abhaltung fraglicher Kurse könne im Hinblicke auf Art. 64 und 71, Litt. e der eidgenössischen Militärorganisation kein Zweifel obwalten. Es könne sich daher nur noch fragen, ob der h. Stand Bern haltbare Gründe habe, sich der Erfüllung dieser Pflicht zu entziehen? Das Gesetz anerkenne keine solchen Gründe, sondern nehme an, daß das in demselben vorgeschriebene Minimum des Wiederholungsunterrichts unter allen Umständen stattfinden müsse. In der That möge man nicht vergessen, daß der Hauptzweck des Staats im Schutze des Einzelnen wie des Ganzen besthebe, und daß folglich die dazu erforderlichen Mittel zur Kategorie der nothwendigen Ausgaben gehören. Wenn der h. Stand Bern vor Allem die Mittel zu diesen nothwendigen Ausgaben von seinen reichen Einnahmen erhebe, so unterliege dann auch keinem Zweifel, daß die Finanzkräfte vollständig hinreichen, die Wiederholungskurse der Infanterie und Scharfschützen auch heurigen Jahres abzuhalten. Sollten aber wirklich die regelmäßigen Einnahmen nicht ausreichen, diese nothwendigsten Auslagen zu bestreiten, so sei es nicht in der Stellung der eidgenössischen Behörden, wohl aber in derjenigen des Regierungsrathes des h. Standes Bern, diejenigen Einnahmestrukturen aufzuschließen, die erforderlich seien, um den Bundespflichten genügen zu können. Hierauf wandte sich der Regierungsrath von Bern mit Schreiben vom 29. Mai an den Bundesrat, der aus den oben entwickelten Gründen das Begehren ebenfalls abwies, und ihn unterm 16. Juni aufforderte, seinen Unterrichtsplan im Sinne des Art. 64 der eidgenössischen Militärorganisation zu ergänzen. Mit einer Gingabe vom 22. Juli wiederholte der h. Stand Bern sein Ansuchen und machte neuerdings zu dessen Begründung die kritische finanzielle Lage und die bevorstehende Reorganisation seiner Infanterie geltend. Unterm 19. August erwiederten wir: es stehe uns keine Befugniß zu, einen Aufschub der Wiederholungskurse gegenüber der kategorischen Forderung des Art. 64 der eidgenössischen Militärorganisation zu bewilligen, und wir müßten daher nochmals darauf dringen, daß der h. Stand Bern den bundesgesetzlichen Vorschriften in Betreff der Abhaltung der Wiederholungskurse der Infanterie unverweilt Rechnung trage. Da diese Aufforderung ohne Antwort blieb, so ward sie unterm 11. Oktober auf den Antrag des schweizerischen Militärdepartements wiederholt, worauf dann unterm 18. gleichen Monats die Antwort einging, daß nunmehr die Wiederholungskurse für drei Bataillone angeordnet seien, daß aber diejenigen für die übrigen Bataillone

im Jahre 1852 nicht mehr abgehalten werden können. Nebst den schon früher berührten finanziellen Gründen wurden als weitere Motive noch die stattgehabte Wassergroße und die vorgerückte Jahreszeit angebracht. Dieses Schreiben veranlaßte uns zu der Erwiederung an Bern:

Um den Bundespflichten nachzukommen, hätte es nicht genügt, heuer nur drei Bataillone zum Wiederholungskurse einzuberufen. Von 14 Bataillonen seien nämlich voriges Jahr nur 8 Bataillone auf die im Art. 64 vorgeschriebene Zeit zum Wiederholungsunterrichte gezogen worden, folglich hätten dieses Jahr 6 weitere Bataillone einberufen werden sollen. Von diesen seien nun nur 2 instruiert worden, nämlich das Bataillon Nr. 67 und das im Lager gewesene Bataillon Hebler. Es seien somit noch 4 Bataillone im Rückstande. Nun könnten weder die Wassergroße noch die Jahreszeit als Entschuldigungsgründe für diese Unterlassung gelten, indem Wassergroßen in der Schweiz Ereignisse seien, die leider bei nahe alle Jahre wiederkehren und der h. Stand Bern zu rechter Zeit gemahnt worden sei, seine Bundespflichten zu erfüllen. In ersterer Hinsicht müsse namentlich auch darauf hingewiesen werden, daß der genannte Stand bereits voriges Jahr die Wassergroße zum Motiv genommen habe, um den Wiederholungsunterricht zu verschieben. Unter diesen Umständen bleibe dem Bundesrathe nichts übrig, als nochmals die dringende Einladung an den h. Stand Bern zu richten, dem Art. 64 der eidgenössischen Militärorganisation ein Genüge zu leisten. Dieser Einladung ward jedoch bei der nun wirklich stark vorgerückten Jahreszeit nicht Folge geleistet, so daß der h. Stand Bern immerhin mit drei Bataillonen Infanterie, die den Wiederholungskurs hätten bestehen sollen, im Rückstande geblieben ist.

Eben so umständlich waren die Verhandlungen, in Bezug auf die Instruktion der Infanteriebataillone und Scharfschützenkompanien des h. Standes Waadt, der für Vollziehung der neuen eidg. Militärorganisation, wenigstens für die ersten, noch nichts gethan hat. Unterm 10. Mai fand sich daher das Militärdepartement veranlaßt, die Einsendung des Instruktionsplanes zu verlangen. Unterm 7. Juni langte dann derselbe ein, betraf aber nur den Nekrutenunterricht, weshalb der Bundesrat am 16. Juni an dortige Regierung die Einladung erließ, auch einen Instruktionsplan für die Wiederholungskurse einzusenden. Da diese Einladung ohne Erfolg blieb, so wurde sie am 20. Juli wiederholt, und als auch dieser Schritt ohne Resultat geblieben war, unterm 17. August die Aufforderung gestellt, inner den nächsten 8 Tagen den diesfälligen bundesgesetzlichen Vorschriften nachzukommen, indem wir sonst genöthigt

sein würden, von uns aus diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche geeignet wären, die in Frage liegenden Vorschriften in Ausführung zu bringen.

Hierauf antwortete der Staatsrath des h. Standes Waadt unterm 18. August: da eben eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Gesetzes über die Kantonsmilitärverfassung beschäftigt sei, so habe er erst das Resultat ihrer Berathung bezüglich der Wiederholungskurse der Infanterie abwarten wollen, bevor er uns antworten würde. Jetzt sei er im Falle, anzugeben, daß nach dem Vorschlage der Kommission, der im nächsten Grossen Rath vorgelegt werde, die Wiederholungskurse der Infanterie und Scharfschützen alle zwei Jahre stattfinden werden, und zwar auf die doppelte Anzahl der in den Artikeln 64, 65, 70 u. 71 der eidgenössischen Militärorganisation vorgeschriebenen Unterrichtstage. Aber dieses Gesetz könne erst im Jahr 1853 Anwendung finden, indem der Unterricht pro 1852 nach den Bestimmungen der früheren Militärverfassung angeordnet und bereits, mit Ausnahme einer Truppenbesammlung im Monat November, beendigt sei. Demzufolge hätten alle Infanteriebataillone des Auszugs und der Reserve im Jahre 1852 bestanden:

- 4 Tage Kontingentsübungen (exercices de contingent),
- 2 " Kontingentszusammenzüge mit Manövern,
- 1 " Vorinspektion mit Manövern (Anvantrevue),
- 1 " Inspektion mit Manövern und Feuererzerzieren,

7 " mit einer jeweiligen Dauer von 3 bis 6 Stunden, wozu im November noch 1 Tag Detailinspektion über alle Gegenstände der Bewaffnung und Ausrüstung kommen. Somit habe die Mannschaft der Infanterie von Waadt, die durch das dortige noch in Kraft bestehende Militärgesetz vorgeschriebenen Wiederholungskurse mitgemacht, und es könne ihr gewiß nicht zugemuthet werden, nun auch noch den in der eidgenössischen Militärorganisation festgesetzten Unterricht zu bestehen.

Was die Scharfschützen betreffe, so sei es richtig, daß sie dieses Jahr keinem Kurse beigewohnt, aber 1851 seien alle 8 Compagnien zu Wiederholungskursen berufen worden; das noch in Kraft bestehende Militärgesetz schreibe diese Übungen nur alle 2 Jahre vor, und bis das neue Gesetz angenommen sei, habe sich der Staatsrath von Waadt veranlaßt gesehen, auf dem bisherigen Fuße fortzufahren, um so mehr, da durch das neue Militärgesetz die Eintheilung der Militärbezirke des Kantons große Abänderungen erleiden werde. Endlich sei nicht aus dem Auge zu verlieren, daß nach Art. 11 des Gesetzes über die Mannschaftsscala vom

27. August 1851 den Kantonen zur Ausführung ihrer Obliegenheiten, bezüglich auf den Auszug, eine Frist von 4 Jahren eingeräumt sei, und was von der Organisation der Kontingente gelte, beziehe sich gewissermaßen auch auf die Instruktion. Im Jahr 1853 werden die eidg. Vorschriften genau in Vollzug gesetzt werden; für das Jahr 1852 hoffe er aber, daß wir aus den angegebenen Gründen von unserm Begehrn abstrahiren.

Unterm 25. August wurde von uns erwiedert, wir können die vom Staatsrath des h. Standes Waadt geltend gemachten Motive nicht hinreichend finden, denselben von den in den Artikeln 64 und 70, Litt. C des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vorgeschriebenen Wiederholungskursen zu entheben. Dieses Gesetz sei schon mit dem 1. Juli 1850 in Kraft getreten, und habe auch bezüglich der Infanterie und Scharfschützen ohne irgend ein materielles Hinderniß sofort seine Anwendung finden können. Aus diesem Grunde müssen wir bedauern, daß der h. Stand Waadt wenigstens zum Theil seine alte Militärorganisation, die durch die eidgenössische, so weit es die Instruktion betreffe, außer Kraft gesetzt sei, vollzogen habe und nicht die Bestimmungen der letztern.

Federnfalls aber seien die stattgefundenen Inspektionen, die im Grunde nichts anderes seien, als Musterungen der Kleidung und Bewaffnung, wenig geeignet, die in den erwähnten Gesetzstellen vorgeschriebene Instruktion zu ergänzen. Der Unterricht der Cadres mangle darin gänzlich und die taktischen Einheiten werden nicht als solche geübt. Daraus folge, daß die gemachten Leistungen den eidgenössischen Vorschriften durchaus nicht entsprechen.

Was die Scharfschützen insbesondere betreffe, so sage der Art. 70 Litt. C der eidg. Militärorganisation ganz bestimmt, daß sie alle Jahre gesammelt und geübt werden sollen. Wir können daher unter keinen Umständen unsere Zustimmung dazu geben, daß das Jahr ablaufe, ohne daß sie ihren Unterricht genießen.

Die Ansicht, daß der Art. 11 des Bundesgesetzes vom 27. August 1851 die Bestimmungen des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850, bezüglich der Instruktion, modifizire, sei unbegründet. Dieser Art. 11 spreche nur von Leistungen im Personellen und Materiellen, welche die resp. Kantone früher nicht stellen mußten, aber keineswegs von Korps, die den Kantonen schon durch die fröhre Scala auferlegt waren, und am allerwenigsten von der Instruktion.

Auch könne nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß seit der Einführung des neuen Inspektionsmodus, d. h. seit 1849, der In-

spektor des XI. Kreises, zu dem der Kanton Waadt gehöre, noch kein einziges Bataillon seines Kontingents gesammelt gesehen habe.

Endlich können wir um so weniger auf eine Dispensation von diesen Wiederholungskursen eingehen, als wir von den beiden h. Räthen noch besonders beauftragt worden seien, über genaue Erfüllung der Bundespflichten von Seite der Kantone zu wachen.

Aus all diesen Gründen richteten wir die dringende Einladung an die h. Regierung von Waadt, sie wolle die Vorschriften der Art. 64 und 70, Litt. C der eidg. Militärorganisation ohne Verzug vollziehen.

Diesem entgegnete der Staatsrat von Waadt mit Schreiben vom 5. Oktober, bezüglich der Infanterie sei der Bundesrat hinsichtlich der Ausdehnung ihrer Uebungen und Inspektionen nicht hinlänglich unterrichtet. Weit entfernt, nur einfache Inspektion der Kleidung und Bewaffnung zu sein, fänden diese nur statt bei der ersten Kontingentsmusterung, der Vorinspektion und bei dem Zusammentzug im November; bei den andern Kontingentsexerzitien werden die Truppen in der Soldaten- und Pelotons-schule geübt; bei den Kontingentsmusterungen, die gewöhnlich die Stärke eines Bataillons haben, führe man Bataillonsmanöver und öfters Feldmanöver aus; auf den Vorinspektionen werden während einer Compagnie die Detail-inspektion passirt, die übrigen Compagnien in den Manövern geübt, und endlich bei den Inspektionen (revues), wo man so viel möglich zwei Bataillone zusammenziehe, werden, wenn es der Waffenplatz gestattet, von Morgens 5 Uhr bis Nachmittags 1 bis 2 Uhr, die Feuer-, die Bataillons- und Linienmanöver ausgeführt. Die Zeit, die auf diese Uebungen verwendet werde, entspreche also der Dauer des Wiederholungsunterrichts, wie ihn die eidg. Militärorganisation vorschreibe, Welch' letztere er übrigens von 1853 an genau vollziehen werde. Aber, wie schon im ersten Briefe vom 18. August bemerkt worden sei, könnte er für 1852, ohne große Mis-stimmung hervorzurufen, die Truppen, welche nach dem Kantonalgesetz ihre Dienstpflicht erfüllt haben, nicht nochmals gesammeln, um auch den eidg. Vorschriften eine Genüge zu leisten. Uebrigens wäre dazu die Jah-reszeit bereits zu weit vorgerückt.

Was die Scharfschützen betreffe, so sage die eidg. Militärorganisa-tion wohl, daß ihre Uebungen alljährlich stattfinden sollen. Aber die öffentliche Meinung spreche sich gegen diesen Modus aus, und wirklich lohne es sich kaum der Mühe, die Compagnien, die oft hin und her sechs Marschtagen haben, bis sie auf einen geeigneten Waffenplatz, z. B. Bière, gelangen können, für 4 Uebungstage solche Märsche machen zu lassen.

Es wäre weit zweckmässiger, sie wie die Infanterie nur alle zwei Jahre und dann auf längere Zeit einzuberufen. Uebrigens scheine es, wir theilen diese Ansicht, da wir unterm 12. März abhin die Militärorganisation von Neuenburg sanktionirt haben, welche in den Artikeln 78 und 80 festsetze, daß die Scharffschützen des Auszugs und der Reserve nur alle zwei Jahre zusammen gezogen werden. Was man einem Kanton bewillige, werde man einem andern nicht verweigern können.

Unterm 11. Oktober antworteten wir hierauf, indem wir von vorn herein erklärten, daß Schreiben des h. Standes Waadt vom 5/6. Oktober enthalte keine neuen Thatsachen, im Wesentlichen Folgendes: Die Darstellung dessjenigen, was auf den Musterungen und Inspektionen gelehrt und geübt werde, ändere seine früher ausgesprochene Ansicht nicht. Eine Instruktion könne nur dann gründlich und mit Nutzen ertheilt werden, wenn sie in einer ununterbrochenen Reihenfolge von Tagen und nach einer gehörigen Vorübung der Cadres statt habe. So sei dieser Unterricht auch im Art. 64 der eidg. Militärorganisation vorgeschrieben, und aus diesem Grunde verlange derselbe als Minimum eine Besammlung von drei Tagen mit einer Vorübung der Cadres von der nämlichen Dauer. Ein Unterricht von einigen Stunden in einem Tage könne für nichts Anderes angesehen werden, als eine Inspektion der Waffen, und sei weit entfernt, den Anforderungen des Gesetzes zu entsprechen.

Auch können wir die vorgerückte Jahreszeit nicht als einen Grund anerkennen, die Wiederholungskurse nicht abzuhalten, da weder er noch das schweizerische Militärdepartement unterlassen habe, den h. Stand Waadt rechtzeitig an die Erfüllung seiner Bundespflichten zu erinnern.

Bezüglich der Scharffschützen insbesondere sei es nicht an uns, die Zweckmässigkeit der Vorschrift des Art. 70, Litt. e des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation zu beurtheilen. Vielmehr haben wir die Pflicht, auszuführen, was die Bundesversammlung beschlossen habe. Die Ansicht der Regierung des h. Standes Waadt, daß alle Kantone bezüglich der Instruktion ihrer Truppen gleich gehalten werden sollen, sei nicht nur in der Allgemeinheit, wie sie dieselbe geltend machen wolle, die richtige; im Gegentheil seien wir durch den Art. 64 ermächtigt, mit den resp. Kantonsregierungen, wenn ihre geographischen Verhältnisse der Versammlung der Truppen Schwierigkeiten in den Weg legen, über einen andern Instruktionsmodus, immerhin unter Beobachtung der militärischen Interessen der Eidgenossenschaft, in Unterhandlung zu treten. Wir können daher nur mit ihr einverstanden sein, daß alle Kantone unter

gleichen Umständen gleich gehalten werden sollen. Eben so können wir ihr die bestimmte Zusicherung geben, daß dieses auch ihr gegenüber jederzeit statt gehabt habe, und auch in Zukunft statt haben werde.

Schließlich wurde wiederholt auf Erfüllung der mehr erwähnten gesetzlichen Vorschriften gedrungen.

Mit diesem Schreiben schloß die sachbezügliche Korrespondenz mit dem h. Stande Waadt, der nun mit der ganzen Anordnung der Wiederholungskurse für die Infanterie und die Scharfschützen seines Auszugs pro 1852 vollständig im Rückstand sich befindet.

Es sind über die Inspektionen der Infanterie und Scharfschützen im Jahr 1852 die nachverzeichneten Berichte eingelangt und den resp. Kantonen mitgetheilt worden, um den darin enthaltenen Bemerkungen Rechnung zu tragen.

I. Inspektionskreis (Oberst Gmür).

4 Kompanien Scharfschützen des Auszugs von Zürich.

3 " " der Reserve " "

6 Bataillone Infanterie des Auszugs " "

2 " " der Reserve " "

Ferner wohnte der Inspektor auf drei Waffenplätzen den Prüfungen der Rekruten durch den Oberinstrukturor bei, überwachte die Übungen eines Schulbataillons und inspizierte ein Jägerbataillon (Rekruten).

II. Inspektionskreis (Oberst Bourgeois).

2 Kompanien Scharfschützen von Bern.

2 Detafschemente Rekruten " "

1 Bataillon Infanterie " "

III. Inspektionskreis (Oberst Gerwer).

1 Bataillon Infanterie von Luzern.

1 Detafschement Rekruten von "

1 Bataillon Infanterie von Schwyz.

1 Detafschement Rekruten von "

1 Kompanie Scharfschützen von Unterwalden ob dem Wald.

½ Bataillon Infanterie, verbunden mit " "

1 Detafschement Rekruten " " "

1 Detafschement Rekruten von Unterwalden nördl. dem Wald.

1 Cadres- und Rekrutenschule von Zug.

IV. Inspektionskreis (Oberst a. Bundi).

1 Kompagnie Scharfschützen von Uri.

$\frac{1}{2}$ Bataillon Infanterie " "

2 Bataillone Infanterie von Tessin.

V. Inspektionskreis (Oberst Ritter).

1 Kompagnie Scharfschützen, Auszug von Glarus.

1 " " Reserve " "

1 Detachement Rekruten " "

1 Bataillon Infanterie, Auszug " "

" " Reserve " "

1 Abtheilung Rekruten von Graubünden.

1 Bataillon Infanterie " "

VI. Inspektionskreis (Oberst Kurz).

1 Abtheilung Rekruten von Freiburg.

3 Kompagnien Infanterie " "

2 " Scharfschützen von Freiburg.

1 Abtheilung Rekruten von Neuenburg.

VII. Inspektionskreis (Oberst Bontemps).

1 Abtheilung Rekruten von Solothurn.

1 Bataillon Infanterie " "

1 Bataillon Infanterie von Basel-Stadt.

VIII. Inspektionskreis (Oberst Frei).

1 Schulbataillon von Schaffhausen.

1 Bataillon Infanterie, Auszug " "

2 einzelne Kompagnien " " "

1 Bataillon Infanterie " " "

2 Kompagnien Scharfschützen von Thurgau.

1 Abtheilung Aspiranten " "

1 Schulbataillon " "

3 Bataillone Infanterie " "

IX. Inspektionskreis (Oberst Ziegler).

1 Kompagnie Scharfschützen von Appenzell A.-Rh.

4 Kompagnien Infanterie (Bat. Nr. 47.) " " "

1 Bezirksbataillon (5 Kompagnien) " " "

$\frac{1}{2}$ Bataillon Infanterie von Appenzell S.-Rh.

2 Kompanien Scharfschützen von St. Gallen.

Die Cadres von 1 Bat. Infanterie " "

1 Bataillon Infanterie " "

X. Inspektionskreis (Oberst Isler).

3 Kompanien Scharfschützen von Aargau.

1 Abtheilung Offiziersaspiranten " "

1 " Rekruten " "

1 Bataillon Infanterie " "

XI. Inspektionskreis (Oberst Zimmerli).

1 Schulbataillon von Genf.

2 Bataillone Infanterie " "

Wir entheben diesem Berichte Folgendes:

Die Scharfschützen haben im Allgemeinen die erforderliche geistige und körperliche Tauglichkeit. Wenn einige Schützen, wie z. B. in Appenzell A.-Rh., St. Gallen ic. nicht ganz das vorgeschriebene Maß haben, so hindert sie dies doch nicht, den Anforderungen ihres Dienstes zu entsprechen. Die Bewaffnung der Offiziere ist durchschnittlich nach dem Reglement. Einige tragen jedoch das Ceinturon der Kavallerie, und Glarus giebt seinen Scharfschützen alte, schlechte Infanteriesäbel! auch herrscht in den Stuzern noch große Verschiedenheit. Zürich hat $\frac{1}{3}$ nach neuer Ordonnanz, und der dortige Eifer für das Wehrwesen stellt in Aussicht, daß in zwei Jahren die neue Ordonnanz ganz eingeführt sein werde. Bern hat die alten Stutzer zu Spitzkugeln einrichten lassen. Das Resultat dieser Umänderung ist leider kein günstiges geworden. Obwalden hat alte, ziemlich werthlose Stutzer ohne Bajonett. Eben so Glarus, wo die Umänderung zu Perkussionsgeschlössern sehr ungleich und ungenau ausgeführt wurde, und die Stutzer noch magazinirt werden. Neben dieselbe trug die Reserve die nämlichen Waffen, deren sich bei der Inspektion auch der Auszug bedient hatte. Appenzell A.-Rh. hat ziemlich viel neue Stutzer, aber in Gestalt und Kaliber sehr verschieden. Einzelne schießen noch runde Kugeln. Die Absehen sind theilweise nicht nach Vorschrift. Die Raumnadel fehlt. Auch St. Gallen hat schon eine Anzahl neuer Stutzer, doch nicht alle von gleichem Kaliber. Es hat hölzerne und eiserne Ladestöcke. Die Waidtaschen, meist nach ältern Ordonnanzen (z. B. in Bern dreierlei), sind im Allgemeinen brauchbar. Sehr schadhaft sind jene von Glarus. Die Tornister sind oft zu klein, namentlich diejenigen von Glarus. Das

Niemwerck sollte besser unterhalten werden. Die kleine Ausrüstung in den meisten Kantonen ist ziemlich vollständig. Die Kleidung, hauptsächlich wegen Mangel des sachbezüglichen Reglements, sind ziemlich verschieden. Einige Offiziere von Bern trugen Waffenröcke, Appenzeller Tschakos mit Sammetbändern. Sehr viele Beinkleider waren mit Schlitzen. Die Zürcher tragen Sommerkleider von schwarzem Zwisch mit rothen Passpoils und Guêtres von gleichem Stoffe. Die Reserve dieses h. Standes ist wie in Kleidung und Ausrüstung, so auch in Bezug auf die Instruktion ausgezeichnet. Nur einzelne Offiziere machen hiervon eine Ausnahme. Bei den Kompanien von Bern war die lange Unterbrechung des Unterrichts sehr fühlbar. Soldaten- und Pelotonsschule gehen überall ordentlich, namentlich, wenn die Offiziere präzis und lebhaft kommandiren. Beim leichten Dienst dürfte das Ausbrechen lebhafter sein. In der Schießfestigkeit sind einzelne Fortschritte unverkennbar. Bei der Mannschaft von Bern ist das ungünstige Resultat den Waffen zuzuschreiben. Im Bajonettgefecht geschieht so zu sagen nichts. Die Instruktion der Rekruten durch die Eidgenossenschaft wird hier nachhelfen. Der Behandlung der Waffen wird noch nicht überall die gehörige Aufmerksamkeit geschenkt. Dieses gilt vorzugsweise von Glarus. Die Disziplin ist ziemlich befriedigend. Die Nachwehen der früher beliebten patriarchalischen Weise in der Ertheilung des Unterrichts und der Besorgung des Dienstes überhaupt sind, voraus bei der alten Mannschaft, noch immer sehr fühlbar. Das Zusammenleben der Offiziere, Unteroffiziere und Schützen ist häufig noch zu traurlich. Die Ehrenbezeugungen werden da und dort nachlässig vollzogen und von den Strafkompetenzen wird nicht der gehörige Gebrauch gemacht.

Auch die inspizierte Mannschaft der Infanterie ist geistig und körperlich zu ihrem Dienste tauglich. Luzern, Basel-Stadt und Appenzell A.-Rh. stellten einige Mann, die nicht das gehörige Maß hatten, indessen noch wachsen können. In Glarus war kein Rekrute, der nur das Minimum des vorgeschriebenen Maßes hatte. In der ärztlichen Untersuchung ist man in mehreren Kantonen zu lax. Eine rühmliche Ausnahme hiervon macht Zürich. Die Waffen der Offiziere sind in vielen Kantonen ungleich. Die Stabsoffiziere namentlich tragen viele Phantasiesäbel. In Appenzell A.-Rh. kommen noch Degen vor, die den Offizieren aus dem Zeughause verabreicht werden. Die Säbel der Unteroffiziere sind häufig ungleich und von ältern Ordonnanzen; eben so die Säbel der Jäger. Die Genfer tragen am Säbel eine Dragonne von grüner Wolle. Die Gewehre sind im

Allgemeinen brauchbar. Die Jägergewehre von Bern haben gelbe Gar-nitur, welche auch in Solothurn noch mitunter vorkommt. Die Rekruten von Schwyz hatten alte Gewehre ohne Bänder und Riemen, viele noch mit Steinschloß. In Zürich, Glarus, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Neuenburg sind die Gewehre Eigenthum der Mannschaft. Für das Feld erhält sie die Bewaffnung aus dem Zeughause. In Graubünden werden die Gewehre magazinirt, was zur Folge hat, daß die Mannschaft nie recht mit ihrer Waffe vertraut wird und namentlich ihre Behandlung nicht erlernt. Die Kamindeckel fehlen noch häufig. Die Patronataschen sind nicht überall nach Vorschrift, die der Glarner meist zu klein; bei jenen von Schaffhausen ist die Bajonetttscheide an der Patronatasche, statt am Riemen angebracht. Die Tornister sind häufig zu klein und werden nicht gut getragen. Sehr schlechte Tornister hat Appenzell I.-Rh., das sie den Soldaten aus dem Zeughause verabfolgt; mitunter schadhafte und fast werthlose sind in Graubünden, wo sie durch die Gemeinden geliefert werden. In Glarus fehlen viele Feldflaschen. Die Reinlichkeit der Waf-sen, des Lederzeugs und der Kleidung lässt überall noch mehr oder we-niger zu wünschen übrig. Die Beschaffenheit der kleinen Ausrüstung ist in manchen Kantonen sehr mangelhaft, vorzüglich bei der ältern Mann-schaft. Die Gewehrzapfen fehlen oft fast gänzlich. Bürsten, Messer, Kämme, Spiegel &c. sind von allen möglichen Qualitäten. Hier und da wird so-gar der hohle Raum der Schuhe zur Versorgung einzelner Ausrüstungs-gegenstände benutzt. Die Kleidung der Offiziere ist noch immer ziemlich unregelmäßig. Man findet Ueberröcke, Waffenröcke, Uniformröcke mit un-gleicher Knopfzahl, Beinkleider mit Schlitzen, und in Appenzell A.-Rh. sogar Zivilbeinkleider. Bei der Mannschaft wiederholt sich mehr oder we-niger der gleiche Uebelstand. Die Eschafflos älterer Ordonnanz verschwinden allmählig; doch werden die Käppi, wie z. B. in Bern, nicht durchgän-gig gut getragen, was oft Folge eines zu üppigen, von der Kantonss-behörde aber geduldeten Haarwuchses ist. Schwyz hat noch einige Käppi von Tuch und Appenzell I.-Rh. liefert sie den Soldaten zu den Uebungen aus dem Zeughaus. Daß bei einem solchen Verfahren selten eine Kopfbedeckung paßt, liegt auf der Hand. Feldmützen findet man noch von allen Nüancen; in Schwyz noch runde schwarzwollene Kappen, in Appenzell I.-Rh. und bei der Reserve von Schaffhausen runde Mützen ohne Schirm. Bei den Offizieren namentlich hat die Phantasie hier noch weiten Spielraum. Die Halsbinden sind in vielen Kantonen sehr ungleich, einige wie in Appenzell A.-Rh. von Sammet, gar viele zu schmal, so daß das

Hemd zwischen Kravate und Uniformrock durchblickt; Offiziere tragen statt derselben häufig schwarze Halstücher. Die Uniformröcke fehlen noch in einigen Kantonen, weil mit deren Anschaffung bis zum Erlaß des Kleidungsreglements zugewartet werden wollte. Die vorhandenen lassen in Schnitt und Stoff noch manches zu wünschen. Appenzell J.-Rh. entließ einige seiner Milizen von der Inspektion, weil nicht genug Röcke im Zeughaus vorhanden waren. Alle Militärbehörden aber haben sofortige Anschaffung der fehlenden Gegenstände verheißen. Auch die Wermelwesten, wo sie eingeführt sind, sind in Stoff, Farbe und Schnitt noch sehr verschieden. Viele Kaputröcke sind alt, abgetragen, in Glarus, wie es scheint, absichtlich unten abgeschnitten, besleckt, theils mit Brüden, theils mit Achselbändern versehen. Die neuen Anschaffungen, die durchgängig Anerkennung verdienen, werden auch diesem Nebelstande abhelfen. Die Beinkleider sind in vielen Kantonen in schlechtem Zustande, und scheinen außer Dienst getragen zu werden. Unter aller Kritik nennt der betreffende Inspektor jene von Appenzell J.-Rh. Solothurn gab bis dahin seinen Milizen Sommerbeinkleider von blaugrauem Tuch. Die Überstrümpfe sind in Form, Stoff und Farbe sehr ungleich. Manche bedecken den Fuß nicht gehörig, und werden über Stiefel und Halbstiefel getragen. Die Fußbekleidung überhaupt variiert von dem der Bottine ähnlichen Schuhe des Bewohners der Städte bis zu dem eisenbeschlagenen Bechschuh des Alpensteigers. In Graubünden fand der Inspektor solche, die kaum in den Tornister gepackt werden konnten. Das zweite Paar fehlt noch häufig; in Glarus schien dasselbe sogar bei Einigen entlehnt zu sein, da es dem Mann nicht passte. Stiefel und Halbstiefel kommen sehr viel vor. Die Distinktionszeichen dagegen gaben wenig zu Bemerkungen Anlaß.

Die Instruktion in der Soldatenschule hat im Allgemeinen Fortschritte gemacht und läßt den Einfluß der Instruktionsschule in Thun bereits fühlen. In den Kantonen, die Bezirksinstructoren haben, geben sich noch böse Angewohnheiten kund, die erst längere Übung verschwinden machen kann. Der Stellung mit und ohne Gewehr und der Haltung des Mannes überhaupt wird nicht überall die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Der Marsch entbehrt hier und da noch der nötigen Lebhaftigkeit. In Glarus ist der Laufschritt gar nicht eingeübt. Die Feuer sind im Allgemeinen befriedigend; doch bleibt immerhin das zu hohe Anschlagen ein Hauptfehler. Auch wäre bei vielen Korps ein sicherer Marquiren der Tempo's durch die kommandirenden Offiziere wünschbar. Der Pelotonschule wird die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. In Luzern und Grau-

bünden erlaubt man sich noch (wenn auch unbedeutende) Abweichungen vom Reglemente. Bei der Baitaillonschule klagen die meisten Inspektoren über den Mangel an der nöthigen Ruhe im Glied und der Präzision in den Richtungen, namentlich auf die Mitte. Der leichte Dienst gewinnt von Jahr zu Jahr mehr Boden; doch kennt die Mannschaft die Wichtigkeit der Benutzung deckender Terraingegenstände noch nicht hinlänglich, und einzelne Offiziere missbrauchen den Jägerruf durch allzu vieles „Hörnlen.“ Schaffhausen hat in diesem Unterrichtszweige wenig geleistet. Das Bajonettkampf ward in Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen, St. Gallen und Aargau mit mehr und weniger Erfolg geübt. Auch Tessin hat damit begonnen. Doch wird nicht überall das eidg. Reglement angewendet, sondern (wie in Basel und Aargau) die von Hrn. Major Hindenlang verfaßte „Anleitung zum Bajonettkampf.“ Das Zielschießen wird mehr geübt als früher; doch sind einzelne Kantone, wie Glarus, wo nicht einmal Exerzierpatronen verabfolgt wurden, noch sehr im Rückstand. Der innere Dienst ist gut, namentlich wo die Truppen kasernirt sind. Der Feld- und Sicherheitsdienst ist noch nicht auf der wünschbaren Stufe der Ausbildung; jedoch ist für diesen wichtigen Unterrichtszweig manches geschehen. Die Truppen erkennen seine große Bedeutung, und machen sich mit Eifer und Vorliebe an die Einübung desselben. Die Disziplin war mit äußerst wenigen Ausnahmen meisterhaft. Bedeutendere Straffälle kamen nicht vor. Die Strafkompetenzen sollten durchweg energischere Anwendung finden.

Bezüglich der Reinlichkeitshaltung der Kleidung und Bewaffnung werden die Kantone und Inspektoren bei jedem Anlaß zur schärfsten Kontrolirung der Fehlbaren ermahnt. Es hat auch diese unablässige Sorge bereits merkliche Früchte getragen.

Die Offiziere entsprechen im Allgemeinen den Forderungen, die billigermaßen an sie gestellt werden können. Das Steiten der Stabsoffiziere läßt noch manches zu wünschen übrig. In den Kantonen, die viele Spezialwaffen stellen, ist oft ein Mangel an tüchtigen Offizieren fühlbar. Vielen, namentlich in den kleineren Kantonen, wäre mehr Energie zu wünschen. Schwyz hat mehrere Unterleutnants brevetirt, die noch gar keine Instruktion genossen hatten. In vielen Kantonen zählt die Reserve äußerst tüchtige Offiziere, während in andern oft ganz junge Offiziere in die Reserve versetzt werden, aus keinem andern Grunde, als weil sie wenig Fähigkeiten haben und man ihrer daher im Auszug los werden will. Das höchst Unzweckmäßige dieses Verfahrens springt in die Augen. Einerseits

sei man streng bei den Ernennungen, andererseits entlasse man Unbrauchbare gänzlich. Von großem Vortheil ist der in einigen Kantonen praktizirte Unterricht im Kommando. Für die Aspiranten wird mehr gethan, als früher, Glarus schickt die seinen in die Schulen von Zürich.

Die Unteroffiziere, voraus die jüngern, sind oft mit ihren Verrichtungen noch nicht hinlänglich vertraut.

Die Spielleute sind im Allgemeinen ordentlich; in einigen, namentlich größern Kantonen, auf einem sehr befriedigenden Standpunkte.

Die Inspektoren ohne Ausnahme ertheilen den Scharfschützen und der Infanterie das Zeugniß, daß sie kampffähig seien. Indessen läßt es sich nicht verkennen, daß noch manche Uebelstände zu beseitigen sind, bevor unsere Infanterie und Scharfschützen den Grad der Ausbildung erreicht haben, der von ihnen billigerweise gefordert werden darf. Wir dürfen aber die Hoffnung aussprechen, daß es unsern Bemühungen, vereint mit den Unterstützungen der Herren Inspektoren und dem allerwärts guten Willen der Kantonalmilitärbehörden, gelingen werde, von Jahr zu Jahr größere Fortschritte zu erringen und eine Infanterie heranzubilden, die mit Recht als der Kern der schweiz. Bundesarmee betrachtet werden darf.

Der Stand der Arbeiten für die trigonometrische Vermessung und den Stich der Karte der Schweiz ist auf 31. Dezember 1852 folgender:

Es wurden ausgeführt:

Stich.

Blatt IX. Das Terrain von zirka 3 Sektionen.

(Jedes Blatt ist in 16 Sektionen eingetheilt.)

" XIII. Die Züge und die Schrift einer Sektion.

" XIV. Die Schrift von 4 Sektionen.

" XV. Das Terrain des Restes des Blattes.

" XVIII. Die Züge und Schrift von 2 und das Terrain von 2 Sektionen.

" XX. Züge und Schrift einer Sektion und das Terrain zweier andern.

Vermessungen.

Blatt XIX. Ein Theil des Kantons Uri.

" XX. " " " " Graubünden.

" XXIV. " " " " Tessin.

Eine in der Kanzlei des schweizerischen Militärdepartements sich vorfindende kolorirte Uebersicht der vollendeten und begonnenen Arbeiten gibt über den Stand derselben näheren Aufschluß.

Aus derselben erhellt, daß an alle 25 Blätter des Atlases Hand gelegt ist, mit Ausnahme vom Blatt XIII., welches Gebietstheile der Kantone Bern, Luzern, Uri, Unterwalden, Tessin und Wallis umfaßt (Blatt I und Blatt XXV enthalten keine Gebietstheile der Schweiz, sondern nur Titel und Höhenangaben). Die Blätter X und XV können als vollendet betrachtet und nächstens ausgegeben werden. Im Laufe des künftigen Jahres wird man sich mit der Vollendung der Blätter XX und XXIV beschäftigen und mit der Aufnahme des Blattes XIX beginnen, dessen Triangulation beinahe vollendet ist.

Für die Aufnahme der noch rückständigen Gebietstheile des Kantons Bern ist nach eingeholtem Gutachten und Vorschlag des Direktors der Karte, Hrn. General Dufour, mit dortiger Regierung ein Vertrag verabredet worden, der im Laufe des Jahres 1853 den kompetenten Behörden zur Ratifikation vorgelegt werden wird.

Auch der h. Stand Luzern hat sich mit einem der Aufgabe gewachsenen Ingenieur über die Aufnahme seines Kantonsgebiets verständigt, so daß nun diese Arbeit auch im Kanton Luzern begonnen werden kann.

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 27. August wurde ein von dem württembergischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vorgeschlagener Austausch der Blätter des schweizerischen Atlases gegen die Karte des Königreichs Württemberg genehmigt, und so weit die Blätter des Atlases bis jetzt erschienen sind, in Vollzug gesetzt.

Der von den beiden h. Räthen bewilligte Kredit für Versuch der Aufnahme einer Etappenkarte wurde im Laufe dieses Jahres verwendet. Das Resultat ist ein in jeder Hinsicht günstiges, und es wird nun auch dieser Angelegenheit eine ihrer Wichtigkeit entsprechende Folge gegeben werden.

Von den Umgebungen Thuns, wenn gleich sie so vielfältig zu Militärübungen und namentlich zu Uebungslagern benutzt worden sind, existirten keine genauen Pläne, was das schweizerische Militärdepartement veranlaßte, den Lehrer der Strategie und Taktik und des topographischen Zeichnens, Hrn. Professor Lohbauer, mit der Aufnahme einer Karte des Manövrireigebiets und der eidg. Allmend von Thun zu beauftragen. Diese Karte ist vollendet, auf Stein gezeichnet, und hat während des 14. eidg. Uebungslagers bereits gute Dienste geleistet.

1) Pensionen, welche in Folge §. 105 des allgemeinen Militärreglements von 1817 bis 1845 ausgerichtet wurden.

Wie schon der leitjährlige Geschäftsbericht auf Seite 311 bemerkt, wurde der vom Bundesrat vorgelegte Bericht und Antrag über die Revision der in Folge des Sonderbundsfeldzuges aufgestellten Pensionsklassen, gestützt auf die Arbeiten der im Jahr 1850 niedergesetzten Kommission eidg. Stabsoffiziere, von der hiefür vom h. Nationalrath ernannten Kommission schon im Jahr 1851 in Betracht genommen, hingegen nicht zu Ende herathen.

Diese Kommission befasste sich während der Sitzungen des Jahres 1852 wiederholt mit der fraglichen Revision, ohne daß diese Angelegenheit jedoch dem Entscheide der Bundesversammlung vorgelegt worden wäre. Inzwischen erließ diese h. Behörde unterm 7. August 1852 das Bundesgesetz über die Pensionen und Entschädigungen der im eidg. Militärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen, laut dessen Art. 16 alle Beschlüsse, betreffend die Bewilligung, Veränderung oder Zurückziehung einer Pension oder anderweitigen Entschädigung vom Bundesrathe gefaßt werden sollen. Die nächste Folge der Erlassung dieses Gesetzes war die Zurückweisung der sämmtlichen Pensionsakten an den Bundesrat.

Wenn nun auch die nationalräthliche Kommission die Ergebnisse ihrer Berathungen der Bundesversammlung nicht vorlegte, so hielten wir doch für angemessen, denselben bei der endlichen sachbezüglichen Schlussnahme möglichst Rechnung zu tragen, was denn auch in unsern Sitzungen vom 5. November und 1. Dezember 1852 geschah, an welch' beiden Tagen die Klassifirung der Pensionen pro 1853 definitiv reglirt und dem Finanzdepartement zur Vollziehung überwiesen wurde.

2) Pensionen, welche unter die Bestimmung des Art. 101 der eidg. Militärorganisation fallen.

Der Art. 101 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation schreibt vor, daß Militärs, welche im eidg. Dienste verwundet oder verstümmelt werden, und die Wittwen und Waisen oder andere hülfsbedürftige Hinterlassene von Gefallenen, je nach ihrem Vermögen, eine angemessene Entschädigung oder Unterstüzung erhalten sollen.

Die näheren Bestimmungen sind einem Gesetze oder besondern Beschlüssen der Bundesversammlung vorbehalten.

Mittels Schlussnahme vom 23. Dezember vorigen Jahres lud der Nationalrath den Bundesrat ein, einen sachbezüglichen Gesetzesvorschlag einzureichen. Bereits unterm 3. Jänner ernannte derselbe zu diesem Behufe

eine Kommission, bestehend aus den Herren Oberstreichskommissär Abys (Vorstand), Oberfeldarzt Dr. Flügel, Dr. Rüttimann von Zürich, Justizbeamter mit Oberstenrang, Divisionsarzt Dr. Brenner von Basel und Artilleriestabsoberlieutenant Wenger von Lausanne. Der daherige Gesetzentwurf gelangte dann an den Bundesrat, kam während der ordentlichen Sitzung der Bundesversammlung zur Behandlung und wurde am 7. August 1852 zum Gesetz erhoben.

Zufolge Art. 17. dieses Gesetzes liegt die Vorberathung aller auf das Pensionswesen Bezug habenden Beschlüsse unter der Leitung des eidg. Militärdepartements einer von dem Bundesrathe jeweilen auf die Amtsdauer von drei Jahren zu ernennenden Kommission ob, welche aus dem Oberfeldarzt, einem Divisionsarzt und drei andern Offizieren besteht.

In Vollziehung dieser gesetzlichen Bestimmung ernannte der Bundesrath unter dem 15. November, als die vier letzten Mitglieder dieser Kommission: die Herren eidg. Oberst Siegfried von Zofingen, Artilleriestabs-oberstlieutenant Delarageaz in Lausanne, Oberstlieutenant Benz in Zürich und Divisionsarzt Dr. Wieland von Schöftland. Die Arbeiten dieser Kommission werden im nächstjährigen Rechenschaftsberichte zur Sprache kommen.

Einem pensionirten Offizier von Bern wurde, auf Antrag des Oberfeldarztes, für eine in Folge seiner Wunde nothwendige Badekur eine Beisteuer von Fr. 250 bewilligt.

Herr Obersfeldarzt Dr. Flügel in Bern übersandte dem schweizerischen Militärdepartement 150 Exemplare seiner Relation über den Gesundheitsdienst bei der eidg. Armee im Feldzug von 1847 und 1848, deren Ertrag nach dem Wunsche des Gebers der Invalidenkasse zufallen soll.

Im Budget für 1852 wurden für Unterhalt der Festungswerke ausgeworfen	Fr. 6,000
Für Neubauten	Fr. 6,000
	Fr. 12,000

Diese wurden vertheilt wie folgt:

Für die Werke bei Aarberg	Fr.	550
" " " Bellinzona	"	800
" " " Luziensteig	"	9,050
" " " St. Moritz und Gondo	"	1,600
	Fr.	12,000
	30*	

Ueber die Verwendung dieser Summen wird Folgendes bemerkt :

A. Aarberg.

Im Frühjahr wurden die Beschädigungen, welche die Wassergroße im September 1851 verursachte, vollends hergestellt. Im September 1852 beschädigte der Strom die Schanzen und den Brückenkopf neuerdings, und auch am Werke bei Bargen fand ein Erdrutsch statt. Wegen der vorgestrichenen Jahreszeit und weil während derselben stattfindende Bauten gewöhnlich wenig Haltbarkeit erlangen, wurden diese Reparaturen auf den Frühling 1853 verschoben.

B. Bellinzona.

Die Regengüsse des Augustmonats 1851 hatten die Lunetten B und C und die Redoute D stark beschädigt. Im Laufe des Jahres 1852 wurden sie wieder hergestellt und befinden sich dermalen in gutem Zustande.

C. Luziensteig.

Bedeutender waren die Arbeiten auf diesem Gränzpunkte. Es wurde nämlich hiefür bestimmt :

a. Unterhalt.

Neue Bedachung der Kaserne	Fr.	927. 39
Unterhalt im Allgemeinen, Direktion u. Ueberwachung	"	666. 67
Bur Vollendung oder Verbesserung des Blockhauses		
E oder M	"	1,455. 94

b. Neubauten.

Versezung des Blockhauses S	"	3,478. 26
Vollendung des Blockhauses N	"	1,275. 36
Bau einer krenelirten Mauer mit Thor für Schließung des Weges von den Werken bei Luziensteig bis auf den Fläscherberg	"	304. 35
Um am Blockhaus E oder M verwendet zu werden	"	942. 03
	Fr.	9,050. —

Während des Betriebs dieser Arbeiten ereigneten sich aber Zwischenfälle, die Abweichungen in diesem Budgetansatz nöthig machten. Wir lassen sie hier folgen :

Die krenelirte Mauer kam auf Fr. 829. 40 zu stehen. Diese Mehrausgabe röhrt daher, weil um eine gehörige Basis legen zu können, die Wegsprengung großer Felsmassen nöthig ward.

Die neue Bedachung der Kaserne wurde, mit Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements, nicht ausgeführt, weil eine Masse vom Falkniss herunter gerutschten Gerölls sich über dieselbe geworfen hatte. Es wurde daher eine neue Kaserne auf einem Punkte erbaut, der von solchen Felsstürzen gesichert und auch hinsichtlich der Vertheidigung günstiger gelegen ist. Neben diesen beiden Vortheilen hat die neue Kaserne noch den dritten Vortheil, daß nämlich in derselben bequem 3 Kompanien untergebracht werden können, während die ältere nur Raum für eine Kompanie hatte.

D. St. Moritz und Gondo.

Über diese Werke ist von Seite des Direktors, ungeachtet aller Maßnungen, kein Bericht eingelangt.

Die Pläne über die sämmtlichen der Eidgenossenschaft zugehörenden Festungswerke, so weit sie nicht in den Händen der Direktoren sind, liegen im Planarchiv bei der Verwaltung des eidg. Matericellen.

Die Mängel und wünschbaren Verbesserungen auf den verschiedenen Waffenplätzen sind in diesem Berichte jeweilen bei den betreffenden Schulen berührt worden. Es bleibt uns daher hier nur noch übrig, über den Hauptwaffenplatz, die Allmend bei Thun, einige Aufschlüsse zu ertheilen.

Das schweizerische Militärdepartement wurde während des Jahres zu wiederholten Malen von der bernischen Finanzdirektion um Kaufsweise Uebernahme der diesem h. Stand in Thun zugehörenden Militärbauweise angegangen, wofür der Betrag der Grundsteuerschätzung (Fr. 41,475 a. W.) verlangt wurde. Dasselbe lehnte aber jedes Eintreten ab, bis die Frage, ob ein Neubau stattfinden, oder die alte Kaserne angekauft und nur erweitert werden solle, von der kompetenten Behörde entschieden sein würde. Hierauf verlangte aber die Finanzdirektion von Bern, daß über die Benutzung fraglicher Gebäude bis zur Erledigung der Kasernebaufrage ein Miethvertrag abgeschlossen werde. Das eidg. Militärdepartement antwortete hierauf: Als es sich s. B. darum gehandelt habe, die eidg. Militärschule zu errichten, hätten mehrere Kantone auf die Ehre, dieselbe bei sich aufzunehmen, Anspruch gemacht und unentgeldliche Einräumung der erforderlichen Lokalitäten zur Unterbringung der Truppen anerboten. Unter dieser Bedingung habe damals der h. Stand Bern den Vorzug erhalten. Dieses Verhältniss habe denn auch seit 33 Jahren bestanden, ohne daß an eine Aenderung gedacht worden sei. In wiewfern

nun die etwas veränderten Militäreinrichtungen den h. Stand Bern berechtigen dürften, dasselbe zu ändern, wolle man jetzt nicht entscheiden. Man erinnere nur an das bisher bestandene Verhältniß und gewärtige, welche Forderungen der h. Stand Bern für die Zukunft zu stellen gedenke. Die bernische Behörde erwiederte sodann unterm 6. Dezember 1852, ihre Forderung betrage jährlich Fr. 1659. a. W., als Zins à 4% des Betrags der Grundsteuerschätzung, nebst Uebernahme sämmtlicher Reparaturen auf Kosten der Eidgenossenschaft. Die weiteren Verhandlungen über diese Angelegenheit fallen in den Bereich des nächstjährigen Rechenschaftsberichtes.

Bezüglich der bereits erwähnten Kasernenbaufrage beschloß der Bundesrat unter dem 9. Juli, diese Angelegenheit behufs vervollständigung der Akten, d. h. Beibringung von technischen Gutachten sowohl, als einlässlichen Kostenberechnungen, Baubeschreibungen &c., so wie überhaupt zu näherer Prüfung der militärischen und architektonischen Rücksichten gemeinsam durch das Post- und Bau- und das Militärdepartement behandeln zu lassen. Bereits unterm 9. gleichen Monats wandte sich letzteres an ersteres, um die Sache sofort in Angriff nehmen zu können, und erhielt unterm 31. Juli die Antwort, es scheine vor Allem nothwendig, ein Programm aufzustellen, mit vollständiger Angabe der Räumlichkeiten, welche der Zweck der projektierten Kaserne erheische. Für die Beibringung eines technischen Gutachtens wurde Hr. eidg. Oberst Stehlin von Basel vorgeschlagen, der dann hinwieder 2 weitere Sachverständige zur Ausarbeitung der Kostenberechnungen, Baubeschreibungen &c. vorzuschlagen haben sollte.

Hiermit war das Militärdepartement vollkommen einverstanden und übermittelte bereits unterm 1 $\frac{1}{2}$. September das gewünschte Programm, mit dem Beifügen, daß das zur Kaserne gehörige Zeughaus wenigstens einen Flächenraum von 50,000 Quadratfuß enthalten sollte. Hierauf wurden von Herrn Oberst Stehlin die Herren Ingenieure Wolff von Zürich und Franel von Vivis als weitere Sachverständige beigezogen, und auf den 18. Oktober eine Expertise auf Ort und Stelle angeordnet, bei welcher das Militärdepartement auch den Herrn Architekt Funk von Nidau beizog. Die weiteren Verhandlungen hierüber fallen ebenfalls in das Jahr 1853.

Der Stand Bern besaß zwei Stallbaracken, die er bei früheren Uebungslagern jeweilen der Eidgenossenschaft um einen billigen Zins überließ. In Folge der neuen eidg. Militärorganisation waren ihm dieselben nicht

mehr nothwendig, und er bot sie daher der Eidgenossenschaft zum Kaufe an. Der Bundesrat genehmigte den dahерigen vom Militärdepartement entworfenen Vertrag und bezahlte nach demselben für diese zwei, je 20 Pferde fassenden Baracken, eine Summe von Fr. 1460 a. W. Dieselben wurden herwärts des Polygons an den Pontonsschopf anlehneud aufgestellt und untertanert. Außer der Schulzeit werden sie zur Unterbringung von Geräthschaften benutzt. Auch die Generalstabsbaracke wurde herwärts des Polygons aufgestellt, und zwar so, daß letztere die vierte Seite des durch den Pontonsschopf und die beiden Stallbaracken gebildeten Vierecks formirt und auf ihren beiden Seiten den hinlänglichen Raum für den Durchpaß der Pferde und Fuhrwerke frei läßt.

Die Gebäulichkeiten im Polygon, als: ein Feuerwerkgebäude, ein Wachthaus, ein Geräthschafts- und Munitionsmagazin, wurden in der ersten Hälfte des Jahres fertig und konnten während des eidgenössischen Uebungslagers der Parkverwaltung zum Gebrauche überlassen werden. Die Vorhalle des Feuerwerkgebäudes wurde statt mit Kieseln mit Asphalt belegt und im Munitionsmagazin die Einrichtung getroffen, daß Theil desselben für die Schule benutzt und der andere zur Aufbewahrung eidg. Reservemunition verwendet wird. Auch der Sodbrunnen im Polygon mußte tiefer gelegt werden, um auch im Frühjahr, wenn der Schnee auf den Hochgebirgen noch nicht geschmolzen ist, mit Wasser versehen zu sein.

Die sämmtlichen durch den Schanzbau seit mehreren Jahren aufgebrochenen Terrainstellen wurden, namentlich mit Rücksicht auf das Uebungslager, ausgeebnet, dagegen durch die Schulmannschaften auf dem an der rechten Seite der Straße gelegenen Theile der Allmend, gegenüber der bereits bestehenden, eine zweite Lunette aufgeführt. Auch wurde der Weg von der Straße zum Polygon, der bei nasser Witterung in Folge des vielen Betretens und Besahrens oft buchstäblich ungangbar war, mit einem Steinbett und doppelter Bekiesung versehen. Es dürfte an der Zeit sein, die nämliche Vorkehrung auch bezüglich des Parkplatzes zu treffen, indem die Fuhrwerke, die oft Monate lang allen Einflüssen der Witterung ausgesetzt bleiben, auf dem lockern Boden oft mehrere Zoll tief einsinken und deshalb in Schaden kommen müssen.

In den Küherhütten wurden die obren Räume mit Dielen belegt und mit Fenstern und Thüren versehen, so daß sie nun für Aufbewahrung der Heu- und Strohvorräthe benutzt werden können.

Inspektion über das Materielle und die Munition der Kantone, wie sie im Art. 81 des Gesetzes über die eidg. Militärorgani-

sation vorgesehen sind, wurden nicht vorgenommen, weil mehrere der wesentlichsten Bundesgesetze erst kürzlich erlassen oder in Arbeit genommen worden sind, und daher alle Kantone theils mit ihren künftigen Leistungen noch nicht vollständig bekannt, theils in totaler Revision ihres Wehrwesens begriffen waren.

Der Art. 134 des Gesetzes über die eidg. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 bestimmt: „Die Militärverordnungen der Kantone dürfen nichts enthalten, was der eidg. Militärorganisation und den den Kantonen obliegenden bündesgemäßen Verpflichtungen entgegen ist, und müssen zu diesjähriger Prüfung dem Bundesrathe vorgelegt werden.“

Aus dieser gesetzlichen Vorschrift folgt, daß alle Militärverfassungen der Kantone einer mehr oder weniger weit gehenden Revision unterworfen werden müssen. Es haben dann auch im Laufe dieses Jahres diese Revision vorgenommen und ihre neuen Militärgesetze zur vorgeschriebenen Prüfung eingesandt:

Die h. Stände Zürich, Bern, Zug, Solothurn, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Neuenburg.

Von diesen konnten, als mit der eidg. Militärorganisation im Einklang stehend, genehmigt werden: die Militärgesetze der Kantone Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen und Aargau.

Nachdem einigen mehr oder weniger wesentlichen Aussstellungen des Bundesrathes Rechnung getragen worden war, erhielt dessen Sanktion auch die Militärorganisation des Kantons Neuenburg.

Die übrigen wurden, mit den Bemerkungen des Bundesrathes begleitet, den resp. Kantonsregierungen zurück gesandt, mit der Einladung, die den eidg. Vorschriften widersprechenden Bestimmungen derselben abzuändern.

Dem schweizerischen Militärdepartement war zufällig zur Kenntnis gekommen, daß auch der h. Stand Genf ein revidirtes Gesetz über die Militärorganisation erlassen habe. Dem zufolge fragte er unterm 21. Mai die Militärbehörde dieses h. Standes an, wie es sich mit dieser Sache verhalte, und erhielt dann wirklich ein Exemplar dieses Gesetzes zugeschickt, das unterm 28. Juli dem Inspektor des IX. Kreises zur Begutachtung übermittelt wurde. Auch diese Militärorganisation enthieilt eine Anzahl Bestimmungen, die der eidg. Militärorganisation zuwider waren, und wird daher auch erst im Jahr 1853, nachdem dieselbe redressirt sind, sanktionirt werden können.

Am 31. Dezember 1852 waren also mit Eingabe ihrer revidirten Kantonalmilitärorganisationen noch im Rückstande die h. Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Freiburg, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Thurgau, Tessin, Waadt und Wallis.

Von der h. Bundesversammlung wurde am 7. August 1852 erlassen: das Gesetz über die Pensionen und Entschädigungen der im eidg. Militärdienste Verunglückten oder ihrer Angehörigen.

Der Bundesrat erließ, auf Vorschläge des schweizerischen Militärdepartements:

a. am 20. Februar 1852 den Beschluß, betreffend den Eintritt der Cadres in die eidg. Militärschulen;

b. am 24. März 1852 den Beschluß, betreffend den Tarif über die Entschädigungen für das von den Kantonen zum Gebrauch in den eidg. Militärschulen zu leihende Kriegsmaterial;

c. am 27. August 1852 das Reglement über Bekleidung, Ausrustung und Bewaffnung des schweizerischen Bundesheeres;

d. am 26. November 1852 die Instruktion für den eidg. Kriegskommissär auf dem Waffenplatz Thun.

Das schweizerische Militärdepartement hat mit Vollmacht des schweizerischen Bundesrates aufgestellt:

unter dem 21. März eine revidirte Instruktion für den Sanitätsdienst bei den eidg. Instruktionsabtheilungen;

ein Berichtsformular für die abzuhaltenen Inspektionen;

die Uebersichten der von Kantonen zu stellenden Contingente an Personalem und Materiellem, nach Maßgabe des Gesetzes über die Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft an Mannschaft, Pferden und Kriegsmaterial zum schweizerischen Bundesheer, vom 27. August 1851.

Zur baldigen Herausgabe sind vorbereitet:

a. die Verordnung über die Numerirung der verschiedenen taktischen Einheiten des schweizerischen Bundesheeres;

b. die Verordnung, betreffend die Legirung, die Untersuchung und Erprobung der Geschüchröhren im Allgemeinen, so wie die Maße der Haubizzen;

c. die Verordnung über das Verhältniß, nach welchem die verschiedenen Schufarten für die zum Bundesheere zu liefernden Geschüze bereit zu halten und zu verpacken sind;

d. die Verordnung über Einführung der Raketenbatterien;

- e. der revidirte vierte Theil des Exerzierreglements für die eidg. Artillerie, enthaltend die Batterieschule, zu versuchsweiser Einführung;
- f. eine Einleitung für die Frater, bezüglich der Behandlung und des Transports von Verwundeten, mit Abbildungen;
- g. die französische Ausgabe der Instruktion für die Bedienung der Gebirgshaubizien.

Die hier angeführten Verordnungen wurden

jene sub a am 4. März 1853

" b "	4.	"	"
" c "	8.	"	"
" d "	26.	"	"
" e "	1. April	"	"

vom Bundesrathe genehmigt.

Die Revision des allgemeinen Dienstreglements ist noch nicht beendigt.

Der mit einer Revision und gleichmässigen Bearbeitung der Trompeterordonnanz für alle Waffen beauftragte Herr Kapellmeister Lüthard in Bern machte behufs der Vergleichung der deutschen und französischen Ordonnanzen eine Reise in die Rheingegenden. Das Ergebnis seiner Arbeiten liegt vor und wird nächstens einer definitiven Prüfung unterworfen werden.

Auch bezüglich der Revision der Anleitung zu dem so wichtigen und so lange vernachlässigten Bajonettfechten sind verschiedene Schritte gethan und von einzelnen Offizieren verdankenswerthe Arbeiten über diesen Gegenstand eingegeben worden. Die Erledigung desselben mußte aber noch verschoben werden.

Die Herren Inspektoren des Genie und der Artillerie und die Obersten der Kavallerie und Scharfschützen sind eingeladen worden, ihre Ansichten über die Art und Weise der Instruktion der überzähligen Korps (Art. 77 der eidg. Militärorganisation) zu eröffnen.

Der Verwalter des Materiellen ist mit der Vorlage eines Reglements über die Reihenfolge der Inspektionen über das Materielle und die Munition der Kantone beauftragt (Art. 81 der eidg. Militärorganisation).

Es sei nun noch vergönnt, der Geschäftsführung des schweizerischen Militärdepartements und der Kanzlei und des Umfangs derselben Erwähnung zu thun. Alle einlangenden Korrespondenzen, Protokollauszüge des Bundesrathes u. s. w. werden am Tage ihres Eintreffens in der Eingangskontrolle notirt und in der Regel auch vermittelst

eigenhändiger Verfügung des Vorstehers des Departements erledigt, oder dem betreffenden berichterstattenden Beamten zugewiesen. Letzteres findet bei allen vorkommenden Geschäften statt, die auf die Militärtechnik, das Spezielle einer Waffe, die Justizpflege, die Verwaltung, den Gesundheitsdienst u. s. w. Bezug haben, und worüber in Folge Zwischenverfügung des Departementschefs das Gutachten der betreffenden Beamten, nämlich der Inspektoren des Genie und der Artillerie, der Obersten der Kavallerie und der Scharfschützen, der elf Inspektoren der Infanterie und Scharfschützen, des Oberauditors, Oberkriegskommissärs, Oberfeldarztes und Verwalters des Materiellen, eingeholt werden. Sind diese eingelangt, so folgt die Hauptverfügung des Departements, die in der Ausgangskontrolle vorge-merkt, bei Fällen von einiger Bedeutung im Protokoll eingetragen, durch das Sekretariat sofort expedirt und im Korrespondenzbuch wörtlich ein- getragen wird. Im Jahr 1852 sind an Korrespondenzen eingelangt 3273 Nummern. Dabei ist nicht inbegriffen die Korrespondenz der Kanzlei, die sich durchschnittlich auf 300 bis 400 Nummern beläuft, und meist we- niger wichtige Auskunftertheilungen an Offiziere, Lieferanten von Was- sen, Ausrüstungsgegenständen u. s. w. beschlägt. Ferner bezeichnen wir als die hauptsächlichsten eingelangten Geschäftsgegenstände:

Die von den Oberinstructoren der betreffenden Waffen zu entwer- den Unterrichtspläne für Abhaltung der verschiedenen eidg. Militärschulen, die Berichte der Kommandanten und der Inspektoren derselben, die Spe- zialbudgets für die außerordentlichen Ausgaben jeder Militärschule, die fünfjährigen Situationsrapporte aller Schulen und Wiederholungskurse, die Instruktionspläne für die Nübungen der Infanterie und Scharfschützen in den Kantonen, die Auszüge aus den Protokollen der Sitzungen des Bundesrates, an der Zahl 230.

Vom schweizerischen Militärdepartement dagegen sind erlassen wor- den 4050 Schreiben an Behörden, Offiziere und Privaten. Darunter sind nicht inbegriffen die Berichte über zu erlassende Gesetze und Verord- nungen und die dahерigen Dekretsentwürfe, die Generalbefehle, Unter- richtspläne und Budgets der außerordentlichen Ausgaben für die eidg. Militärschulen, mit Einschluß jener für das vierzehnte eidg. Nübungs- lager; die Berichte über Inspektionen der Infanterie und Scharfschützen an die betreffenden Kantone und die weitläufigen und mit großen Schwie- rigkeiten verbundenen Kombinationen über die Verteilung der Truppen auf die verschiedenen Waffenplätze und die chronologische Auseinanderfolge der eidg. Militärschulen. Das Protokoll weist an Hauptverfügungen die

Zahl von 815 auf. Vorträge an den Bundesrat wurden ausgesertigt 306, und Marschbefehle an Korps und einzelnen reisende Militärs 355.

Die große Zahl der eingelangten Dispensationsgesuche der zu Schulen und Wiederholungskursen kommandirten Offiziere, die von verschiedenen Kantonen gewünschten Abänderungen im ursprünglich angeordneten Mannschaftsbestand der Schulen, die Ablösungen von Kadettenschaft und namentlich der Arbeiter, der Pensions- und Unterstützungsgeesche, die Auskunftsbertheilungen über Erlassung von Gesetzen, Ordonnanzen, Verordnungen — vor Allem des Kriegsreglements — die weitläufigen Aufschlüsse über die Anwendung und Vollziehung von Militärgesetzen, die Verhandlungen mit Kantonsregierungen über den Umfang ihrer Bundespflichten, bezüglich auf den Unterricht der Infanterie und Scharfschützen und ähnliche oft sehr viel Zeit in Anspruch nehmende Korrespondenzen, können hier nur andeutungsweise berührt werden.

Einer besondern Erwähnung verdienen hier die von den sämmtlichen Offizieren der verschiedenen Abtheilungen des eidg. Stabes einverlangten Ausweise über ihre geleisteten Militärdienste, sei es im In- oder Ausland, im eidgenössischen oder kantonalen Dienste, bei Bewaffnungen oder Unterrichtskursen. Diese Maßregel hatte den Zweck, eine Kontrolle anfertigen zu können, durch welche eine übersichtliche Darstellung der Leistungen eines jeden Offiziers und die Möglichkeit einer annähernden Beurtheilung ihrer Verwendbarkeit gewonnen wird. Diese Kontrolle ist mit wenigen Ausnahmen vollständig und wird nun stetsfort gehörig nachgetragen werden.

Der Vorsteher des Departements präsidierte die Kommission für Erörterung der Frage der größern Truppenzusammenzüge, wohnte wiederholt den Arbeiten und Versuchen der Artilleriekommission bei, besuchte den Lehrkurs der Infanterieinstructoren in Thun und das vierzehnte eidgenössische Uebungslager, und inspizierte die Räumlichkeiten auf dem Waffenplatz Colombier.

Das Kanzleipersonal bestand aus einem Sekretär, drei Gehilfen und einem Kopisten. Der Abwart, der in den (freilich seltenen) freien Augenblicken mit Kopiauren aushilft, besorgt nebst der Bedienung der Kanzlei auch noch die Büreau des Oberkriegskommissärs und des Verwalters des Materiellen. Dem letztern wurde statt eines gewöhnlichen Kopisten ein Gehilfe beigegeben, um die sich stets mehrenden technischen Gutachten, Zeichnungen, Berechnungen u. s. w., sowohl für die Kantone als die Eidgenossenschaft ausarbeiten zu helfen.

Um Schlüsse dieser Abtheilung seines Geschäftsberichts kann der Bundesrat nicht umhin, auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, mit denen die Militärverwaltung in Hinsicht des Einhaltens der budgetirten Kredite zu kämpfen hat. Wir sind nämlich in einer Uebergangsperiode aus der alten in die neue Militärorganisation begriffen, in Folge welcher es nothwendig wird, den nicht unbedeutenden Zuwachs der Armee zu organisiren und zu unterrichten. Durch die Bestimmung, daß den Kantonen vier Jahre gestattet seien, die neuen Korps zu errichten, wurde der eidg. Militärverwaltung die Einwirkung auf das Wieviel der jährlich zu instruierenden neuen Truppen entzogen und den Kantonen anheim gegeben, in der Weise, daß sie die neuen Korps eben so gut im ersten als im letzten, oder den dazwischen liegenden Jahren instruieren lassen können. Da nun der jährliche Voranschlag auf die ordentlichen Ausgaben berechnet ist, so tritt in Folge jenes Momentes der Nebelstand ein, daß Kantone in einem gegebenen Verwaltungsjahr bedeutend mehr Truppen instruieren lassen, als worauf das Budget berechnet ist. Daraus läßt sich erklären, daß die Rekrutenschulen nicht unbedeutend mehr als die budgetirten Summen kosteten. Es wird dieser Nebelstand auch noch in künftigen Jahren, bis sämmtliche neue Korps errichtet sein werden, mehr oder weniger statt finden.

Eine weitere Schwierigkeit in der Komptabilität, die in andern eidg. Verwaltungszweigen nicht vorkommt, liegt in der Organisation des Verwaltungswesens. Beinahe alle Kommissariatsbeamten, die auf den verschiedenen Pläzen verwendet werden, wechseln alljährlich, weil dadurch gleichzeitig auch die Instruktion derselben besorgt wird. Daraus folgt aber der große Nebelstand, daß keine Geschäftsfolge sich bildet und alle Befehle und Instruktionen immer aufs Neue ertheilt werden müssen, und dieselben dann auch verschieden aufgefaßt und betätigt werden, was zu sehr vielen Korrespondenzen und Rügen aller Art Veranlassung gibt, ohne den Zweck einer formell ganz geordneten Komptabilität vollständig erreichen zu können. Dieser Nebelstand wird aller Anstrengung ungeachtet niemals ganz verschwinden.

Auch den Kommandanten der eidg. Militärschulen gegenüber ist es nothwendig geworden, bezüglich auf die außerordentlichen Ausgaben strenge Maßnahmen zu ergreifen. Nicht nur ließen sich einige begehen, Anschaffungen ohne Autorisation ihrer Obern zu machen, sondern auch, entgegen dem ihnen ertheilten Generalbefehl, nicht für den gehörigen Ertrag verloren gegangener oder mutwillig beschädigter Gegenstände Seitens

der Urheber zu sorgen. Dieses bewog das Militärdepartement, einen Kommandanten anzuhalten, eine nicht unbedeutende Summe aus seiner Privatkasse zu ersezzen und für alle Zukunft folgende Anordnungen zu treffen:

„Der Kommandant hat dem Oberinstruktur der Waffe einen Voranschlag über alle etwa erforderlichen außerordentlichen Auslagen einzufinden, welch' letzterer denselben mit seinem Gutachten begleitet und sofort dem eidg. Militärdepartement zur Verfassstellung vorlegt.

„Alle Anschaffungen von bleibendem Werthe dürfen erst dann erfolgen, wenn die sachbezüglichen Rechnungen oder Bestellzettel durch den Verwalter des eidg. Kriegsmaterials gutgeheissen worden sind.

„Der Kommandant soll dafür sorgen, daß die vorrätigen, am Schlusse der Schule nicht verbrauchten Materialien, wie z. B. Pulver, Munition, Scheiben, Holz, Schwellen u. s. w., ins eidg. Magazin abgeliefert werden und daß dem Verwalter des Materiellen ein Rapport eingesendet werde.

„Verloren gegangene Effekten müssen ersetzt werden.

„Der Kommandant haftet persönlich für den Ersatz derselben, wenn er die §§. 21 und 39 des Generalbefehls für Wiederholungskurse nicht gehörig und zu rechter Zeit, d. h. während der Dauer der Militärschulen vollzieht.“

Schweizerische Correspondenzen.

Unser Sündenregister ist voll — d. h. wir bekennen uns schuldig, mehrere Nummern hindurch, diese Abtheilung vernachlässigt zu haben, allein wir hoffen durch dieses offene Geständniß auf ein mildes Urtheil. Einentheils drückte die heiße Julisonne und lockte mit dem verführerischen blauen Himmel hinaus in's Freie, anderntheils nahm der amtliche Bericht des eidgenössischen Militärdepartements unsere Spalten in Besitz, trotz der kleinen Schrift, die wir gewählt hatten; wir glaubten jedoch mit der vollständigen Mittheilung dieses wichtigen Aktenstückes unseren Kameraden einen Dienst zu erweisen und werden dieses auch in künftigen Jahren thun, sollten sich nicht Stimmen dagegen erheben. Dieser Bericht gewährt jedenfalls einen Blick in unser gesammtes Wehrwesen und wenn wir über manche Einzelheiten nicht sehr erbaut sein können, so dürfen wir doch freudig gestehen: es geht vorwärts und das ist das Beste. Ja es geht vorwärts, die Centralisation trägt ihre guten Früchte